## Statut XXVII

## der Stadtgemeinde Jever

betreffend

anderweitige Berteilung der Beiträge gur Strafenkaffe.

Auf Grund des Artifels 24 § 1 Abs. 4 der Wegesordnung vom 16. Februar 1895 wird der im Absatz 2 daselbst vorgeschriebene Verteilungssuß für die Umlagen zur Straßenkasse dahin abgeändert, daß die Verteilung der Umlagen vom 1. Mai 1898 an nicht mehr nach dem Ansate zur Grunds und Gebäudesteuer, sondern nach der Grunds und Gebäudesteuer zu geschehen und daß die Stadtkasse 25° der Kosten der Pstasterung bisher ungepflasterter Straßen und Plätze beizustragen hat.

Aus besonderen Gründen kann vom Stadtrat mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departements des Innern, ein Beitrag aus der Stadtkasse zu den Kosten der Unterhaltung der Straßen und Plätze be-

schlossen werden.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des Artifels 24 § 1 Abs. 4 der Wegeordnung und des Artifels 9 § 3 der rev. Gemeindeordnung vom 15. April 1873 genehmigt.

Oldenburg, den 24. Januar 1899.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Jansen.